99108011153000

Vorübergehendes Haltverbot einrichten

Heruntergeladen am 15.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/105-99108011153000/L100022

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108011153000
Leistungsbezeichnung I	Vorübergehendes Haltverbot einrichten
Leistungsbezeichnung II	Vorübergehendes Haltverbot einrichten
Typisierung	5 - Kommune: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO): • § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen • § 46 Ausnahmegenehmigungen, Erlaubnisse und Bewohnerparkausweise
Teaser	Für die Dauer Ihres Umzugs können Sie ein Haltverbot beantragen. Dieses ermöglicht Ihnen das bequeme Be- und Entladen vor Ihrer alten und neuen Wohnung.
Volltext	Für die Dauer Ihres Umzugs können Sie ein Haltverbot beantragen. Dieses ermöglicht Ihnen das bequeme Be- und Entladen vor Ihrer alten und neuen Wohnung. Sie dürfen an öffentlichen Straßen ohne vorherige Genehmigung (beispielsweise durch Aufstellen von Mülltonnen) keine Parkplätze eigenmächtig reservieren. Andere Verkehrsteilnehmer müssen ungenehmigte Reservierungen nicht beachten. Hinweis: Gilt für den Bereich vor der geplanten Be- und Entladezone ein absolutes Haltverbot, müssen Sie eine Ausnahmegenehmigung beantragen, um dort parken zu dürfen. In Bereichen mit eingeschränktem Haltverbot dürfen Sie dagegen be- und entladen, wenn dies ohne Verzögerungen geschieht.
Erforderliche Unterlagen	keine
Voraussetzungen	Sie ziehen um
Kosten	je nach Stadt oder Gemeinde unterschiedlich Hinweis: Die genaue Höhe richtet sich nach der gültigen Gebührenordnung. Bitte informieren Sie sich direkt bei Ihrer Gemeinde beziehungsweise Ihrem Landratsamt.
Verfahrensablauf	Die Einrichtung eines Haltverbots können Sie persönlich oder schriftlich formlos bei der zuständigen

Modul	Sachverhalt
	Stelle beantragen. Ihr Antrag sollte folgende Angaben enthalten: • Vor- und Zuname • neue und alte Adresse • Telefonnummer • Zweck des Haltverbots (Durchführung eines Umzugs) • Datum, an dem das Haltverbot eingerichtet werden soll • Zeitraum, in dem das Haltverbot gelten soll • Bereich, in dem das Haltverbot eingerichtet werden sollMachen Sie möglichst genaue Angaben (zum Beispiel Straße und Hausnummer) und fügen Sie eventuell eine Skizze bei. • Länge des Haltverbots (dieses richtet sich in der Regel nach der Länge des Umzugsfahrzeuges) Für die kurzfristige Einrichtung eines Haltverbots ist eine entsprechende Beschilderung notwendig. Diese kann nur vom zuständigen Straßenbaulastträger (Bauhof beziehungsweise Straßenmeisterei) oder einer geeigneten beauftragten Fachfirma (zum Beispiel Umzugsunternehmen) vorgenommen werden. Die Fachfirma muss auf Anforderung die erforderliche Sachkunde nachweisen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Haltverbotschilder müssen mindestens 72 Stunden (drei Tage) vor dem Umzugstermin aufgestellt werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Stehen am Umzugstag trotz aufgestellter Schilder Fahrzeuge in der Haltverbotzone und behindern den Umzug, können Sie die Fahrzeuge abschleppen lassen. Die Abschleppkosten müssen die Fahrzeughalter tragen.
Rechtsbehelf	Bei ablehnender Entscheidung Widerspruch
Kurztext	
Ansprechpunkt	

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	